



## **pax christi – Stiftung**

### **Satzung**

#### **§ 1 Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung**

1. Die Stiftung trägt den Namen „pax christi – Stiftung“.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Sitz der Stiftung ist Bad Vilbel.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck der Stiftung**

1. Zweck der Stiftung ist: die Förderung der Völkerverständigung und Beiträge zur Gewinnung des Friedens. Sie verwirklicht diesen Zweck insbesondere durch finanzielle Förderung der Tätigkeit der deutschen Sektion der internationalen katholischen Friedensbewegung pax christi (n.e.V.) wie sie in deren Statuten beschrieben ist und des gleichnamigen pax christi e.V. entsprechend dessen Satzung. (u.a. Öffentlichkeitsarbeit, Lobbyarbeit, Erinnerungsarbeit an die Zeit des Nationalsozialismus, Versöhnungsarbeit, Projekte der zivilen Konfliktbearbeitung)
2. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke ausgegeben werden. Die Stifter/innen, Zustifter/innen und deren Erben bzw. Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck nicht entsprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

#### **§ 3 Stiftungsvermögen**

1. Das Anfangsvermögen der Stiftung beträgt 50.000 EUR. Es kann durch Zuwendungen Dritter erhöht werden, wenn diese es bestimmen (sog. Zustiftungen). Zuwendungen auf Grund einer Verfügung von Todes wegen ohne Zweckbestimmung können dem Vermögen ebenfalls zugeführt werden.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens ist die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten. Zu berücksichtigen sind bei der Anlage der Mittel zudem ethische Kriterien.
3. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der

Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist. Zur Substanz des Stiftungsvermögens i.S. von Absatz 1 gehören nicht wiederkehrende Leistungen, es sei denn, dass der Zuwendende der Leistungen etwas anderes bestimmt hat

4. Die Stiftung kann aus ihren Erträgen frei Rücklagen bis zur Höhe des in der Abgabenordnung vorgesehenen Höchstsatzes bilden.

5. Die Stiftung kann unselbständige Stiftungen mit verwalten.

#### **§ 4 Organe der Stiftung**

1. Der Stiftungsrat

2. Der geschäftsführende Stiftungsvorstand

3. Das Kuratorium

Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen. Mitglieder der Organe können nicht Angestellte der Stiftung sein.

Stiftungsrat und Geschäftsführender Vorstand bedienen sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des Sekretariates der deutschen Sektion von pax christi.

#### **§ 5 Stiftungsrat**

Die Mitglieder des Präsidiums der deutschen Sektion von pax christi bilden den Stiftungsrat. Der Stiftungsrat wählt mit einfacher Mehrheit aus den Reihen der pax christi – Mitglieder den geschäftsführenden Vorstand der Stiftung. Der Stiftungsrat kann aus wichtigem Grund Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes abberufen. Der Stiftungsrat beschließt über den Haushaltsplan und die Jahresrechnung der Stiftung. Er kann die Wirtschaftsführung der Stiftung jederzeit überprüfen. Er kann die Prüfung des Jahresabschlusses Dritten übertragen.

Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### **§ 6 Geschäftsführender Stiftungsvorstand**

1. Er besteht aus einer/m 1.Vorsitzenden, einer/m 2.Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes der Stiftung vertreten die Stiftung zu je zweien gemeinschaftlich. Seine Amtszeit beträgt entsprechend den Statuten der deutschen Sektion der pax christi – Bewegung 3 Jahre, nach Ablauf der Amtszeit setzt der geschäftsführende Vorstand seine Tätigkeit bis zu einer Neuwahl kommissarisch fort. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wählt der Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied.

2. Der geschäftsführende Vorstand verwaltet die Stiftungsmittel nach den Maßgaben der Gesetze und dieser Satzung in eigener Verantwortung. Er legt dem Stiftungsrat den jeweiligen Haushaltsplan, insbesondere die Vermögensverwaltung zur Genehmigung vor.

3. Der Vorstand erstellt nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung. Die Jahresabrechnung, ein Tätigkeitsbericht sowie eine Vermögensaufstellung und gegebenenfalls der Prüfungsbericht sind innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Aufsichtsbehörde einzureichen.

#### **§ 7 Kuratorium**

Es besteht ein Kuratorium. Seine Mitglieder werden aus den Reihen der Stifter, Zustifter und / oder weiterer an der Förderung von pax christi Interessierter von der Delegiertenversamm-

lung gewählt. Sie sollen in wirtschaftlichen Fragen, Fragen des Stiftungswesens und der Friedensarbeit von pax christi erfahren sein. Das Kuratorium berät den Geschäftsführenden Vorstand bei der Verwaltung der Stiftung. Das Kuratorium gibt sich im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat eine Geschäftsordnung.

### **§ 8 Satzungsänderungen, Auflösungs- und Schlussbestimmungen**

1. Beschlussfassungen zu Änderungen dieser Satzung, insbesondere zur Änderungen der Zweckbestimmung werden nach den Maßgaben der Statuten der deutschen Sektion der pax christi Bewegung und des pax christi e.V. vorgenommen. Auch alle im Rahmen dieser Satzung erlassenen Geschäftsordnungen oder weitere Bestimmungen haben in Übereinstimmungen mit den Statuten der deutschen Sektion der pax christi – Bewegung zu stehen.

2. Anträge auf Satzungsänderung, Aufhebung, Zweckänderung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen und bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

### **§ 9 Anfallberechtigung**

Im Falle der Auflösung der Stiftung oder Wegfall ihres gemeinnützigen Zweckes fällt das Stiftungsvermögen an pax christi e.V. oder einer gemeinnützigen Organisation, die ähnliche Zwecke verfolgt, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke nach § 2 dieser Satzung verwendet.

### **§ 10 Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

Bad Vilbel, 24. April 2004

Für die Stifter:

Johannes Schnettler  
Vorsitzender pax christi e.V.

Veronika Hüning  
Vorstand pax christi e.V.

Sabine Kaldorf  
Schatzmeisterin pax christi e.V.